

Förderrichtlinien
des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Dormagen
für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände
vom 24.02.2026

1. Grundsätze (Förderungszweck)

- 1.1. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration fördert im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel Veranstaltungen und Projekte der Integrationsarbeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderkriterien

- 2.1. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen mit Sitz in Dormagen, die sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.
- 2.2. Gefördert werden können insbesondere Veranstaltungen und Projekte,
 - a) die der Integration und Verständnisförderung sowie dem Zusammenleben von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte dienen, wie Informationsveranstaltungen, Diskussionsabende, Internationale Feste.
 - b) die einen interkulturellen oder sozialintegrativen Ansatz verfolgen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
 - c) die das Engagement von Menschen mit Einwanderungsgeschichte für das Gemeinwesen fördern.
 - d) die dem Abbau von Vorurteilen und Rassismus dienen und Toleranz und Respekt fördern.
 - e) die den Teilnehmenden Lebensweise, Kultur und Religion anderer nahebringen.
 - f) die gemeinsam von Personen mit und ohne Migrationsgeschichte durchgeführt werden.
 - g) die die soziale und kulturelle Arbeit der Migrantenvereine fördern, wie Förderung und Pflege des Brauchtums, Informationsveranstaltungen über die in Dormagen lebenden verschiedenen Nationalitäten, Theateraufführungen, Festivitäten zu speziellen Feiertagen oder Anlässen, Musik- und Folklore-kurse. Dabei sollen Theateraufführungen in deutscher Sprache durchgeführt werden.
 - h) wie z.B. Sprachförderungsangebote zum Zweck der Integration und Jugendarbeit, sowie schulbegleitende Projekte und Maßnahmen, die sich speziell an Migrantinnen und Migranten richten und Ausbildungsförderung Jugendlicher mit

Migrationsgeschichte, wie Beratungsangebote, Informations-veranstaltungen, Computerkurse für Kinder und Jugendliche, Deutschkurse und Schülerhilfen.

- 2.3. Veranstaltungen und Projekte, die von mehreren unter 2.1. genannten Vereinigungen gemeinsam durchgeführt werden, sollen bevorzugt berücksichtigt werden. Bei allen Kooperationsprojekten muss ein/e verantwortliche/r rechtsfähige/r Antragsteller/in genannt werden.

3. Förderverfahren

- 3.1. Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist einzureichen bei der

Stadt Dormagen
Büro für Chancengerechtigkeit und Zusammenhalt
Geschäftsstelle des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

- 3.2. Anträge auf finanzielle Förderungen müssen vor Beginn der Maßnahme, bis spätestens 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres, eingegangen sein. Später eingehende Anträge können je nach Haushaltslage auch zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- 3.3. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist nur möglich, soweit die Finanzierung eines Projektes ohne den Zuschuss nicht in voller Höhe gesichert ist. Dies ist bei der Antragstellung darzulegen.
- 3.4. Art, Inhalt, Zielsetzung und Zeitrahmen der Veranstaltung/des Projektes sind im Antrag detailliert darzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan. Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen der Stadt Dormagen und Dritte ist unaufgefordert anzuzeigen. Grundsätzlich soll eine Förderung nur erfolgen, wenn der/die Empfänger/in eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen und die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß belegen kann. Dazu kann vom Empfangenden der Zuwendung verlangt werden, seinen/ihren Jahresabschluss, Geschäftsberichte, Bankauskünfte oder andere Bescheinigungen dem Antrag beizufügen oder der Verwaltung vorzulegen.
- 3.5. Die Entscheidung über die bewilligten Mittel und deren Empfänger/in trifft der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner regulären Sitzung.

Ein Vertreter der Antragsteller sollte in der Sitzung, in der über die Vergabe entschieden wird, zur Klärung von möglichen Fragen anwesend sein.
- 3.6. Der Ausschussvorsitz und zwei Mitglieder des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, die nicht der gleichen Fraktion bzw. Liste angehören dürfen, können im Rahmen eines „Dringlichkeitsbeschlusses“ Zuschüsse bis zu einem Betrag in Höhe von 200,00 € beschließen. Diese Zuschüsse können maximal zweimal im Jahr (bis insgesamt 400,00 €) bewilligt werden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme mitzuteilen

4. Umfang der Förderung

Veranstaltungen und Projekte erhalten je nach Art und Umfang grundsätzlich einen Zuschuss in Höhe von höchstens:

- 100 € bei einem Kostenvolumen von 250 € - 500 €
- 200 € bei einem Kostenvolumen von 501 € - 1.000 €
- 300 € bei einem Kostenvolumen von 1.001 € - 1.500 €
- 400 € bei einem Kostenvolumen von 1.501 € - 2.000 €
- 500 € bei einem Kostenvolumen von mehr als 2.000 €.

Der jährliche Förderungshöchstbetrag je beantragender Institution beträgt hierbei 1.000 €.

Allgemeine Kursangebote werden mit 26 € monatlich pro Kurs für eine maximale Dauer von 12 Monaten gefördert. Die Mindestteilnehmendenzahl pro zu fördernden Kurs beträgt 8 Teilnehmende.

Der jährliche Förderungshöchstbetrag je beantragender Institution beträgt bei Kursen 936 €.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Die bewilligten Zuwendungen sind entsprechend der gestellten Anträge zu verwenden. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung/des Projektes die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Grundsätzlich besteht der Verwendungsnachweis aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.2. Wird eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen, wird die Zuwendung zurückgefordert.
- 5.3. Finden Veranstaltungen oder Projekte, für die Zuwendungen gewährt wurden, nicht statt oder werden sie nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt, so sind die gewährten Zuwendungen dem Zuwendungsgeber (anteilig) zurückzuerstatten.
- 5.4. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes vorzulegen. Kommt der/die Zuwendungsempfänger/in dieser Pflicht nicht, verspätet oder mangelhaft nach, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.
- 5.5. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, wenn ein Zuschussverfahren nicht abgeschlossen werden konnte, ggf. eine Rückforderung ansteht oder bereits durchgeführt wurde.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Haushaltsjahr 2026 in Kraft.